Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben
von der
Stiftung Historisches Kolleg

Kolloquien
11

R. Oldenbourg Verlag München 1988

Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit

Herausgegeben von
Helmut G. Koenigsberger
unter Mitarbeit von
Elisabeth Müller-Luckner

R. Oldenbourg Verlag München 1988

Schriften des Historischen Kollegs

im Auftrag der
Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
herausgegeben von
Horst Fuhrmann
in Verbindung mit
Knut Borchardt, Lothar Gall, Alfred Herrhausen, Karl Leyser, Christian Meier, Horst Niemeyer, Arnulf Schlüter, Rudolf Smend, Rudolf Vierhaus und Eberhard Weis

Geschäftsführung: Georg Kalmer

Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner

Organisationsausschuß:
Georg Kalmer, Franz Letzelter, Elisabeth Müller-Luckner, Heinz-Rudi Spiegel

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich für den Bereich der historisch orientierten Wissenschaften die Förderung von Gelehrten, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, zur Aufgabe gesetzt. Sie vergibt zu diesem Zweck jährlich Forschungsstipendien und alle drei Jahre den „Preis des Historischen Kollegs". Die Forschungsstipendien, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung darstellt, sollen den berufenen Wissenschaftlern während eines Kollegjahres die Möglichkeit bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Professor Dr. Helmut G. Koenigsberger (London) war – zusammen mit Professor Dr. Eberhard Kolb (Köln) und Professor Dr. Winfried Schulze (Bochum) – Stipendiat des Historischen Kollegs im fünften Kollegjahr (1984/85). Den Obliegenheiten der Stipendiaten gemäß hat Helmut G. Koenigsberger aus seinem Arbeitsbereich ein Kolloquium zum Thema „Republiken und Republikanismus in der frühen Neuzeit in Europa" („Republics and Republicanism in early modern Europe") vom 6. bis 9. Mai 1985 in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gehalten. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden in diesem Band veröffentlicht.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft getragen.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Republiken und Republikanismus im Europa der frühen Neuzeit / hrsg. von Helmut G. Koenigsberger. Unter Mitarb. von Elisabeth Müller-Luckner. – München: Oldenbourg, 1988
(Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien; 11)
ISBN 3-486-54341-5
NE: Koenigsberger, Helmut G. [Hrsg.]; Historisches Kolleg ⟨München⟩: Schriften des Historischen Kollegs / Kolloquien

© 1988 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München

ISBN 3-486-54341-5

Für Peg Jacob und Phyllis Mack

Inhalt

Zur Einführung
Helmut G. Koenigsberger IX

Verzeichnis der Tagungsteilnehmer XI

Wilfried Nippel
Bürgerideal und Oligarchie. „Klassischer Republikanismus" aus althistorischer Sicht 1

Giovanni Cipriani
Republican Ideology and Humanistic Tradition: the Florentine Example 19

Sergio Bertelli
Elites et pouvoir dans la ville-état de la Renaissance 27

Gaetano Cozzi
Venedig, eine Fürstenrepublik? 41

Peter Blickle
Kommunalismus und Republikanismus in Oberdeutschland 57

Robert Oresko
The Question of the Sovereignty of Geneva after the Treaty of Cateau-Cambrésis 77

Heinz Schilling
Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen „Republikanismus"? Zur politischen Kultur des alteuropäischen Stadtbürgertums 101

Wim P. Blockmans
Alternatives to Monarchical Centralisation: The Great Tradition of Revolt in Flanders and Brabant 145

Guy Wells
Emergence and Evanescence: Republicanism and the *Res Publica* at Antwerp before the Revolt of the Netherlands 155

Nicolette Mout
Ideales Muster oder erfundene Eigenart. Republikanische Theorien während des niederländischen Aufstands 169

Hans W. Blom
Virtue and Republicanism. Spinoza's political philosophy in the context of the Dutch Republic 195

Ian Roy
The English Republic, 1649–1660: the View from the Town Hall 213

Thomas Fröschl
Selbstdarstellung und Staatssymbolik in den europäischen Republiken der frühen Neuzeit an Beispielen der Architektur und bildenden Kunst 239

Nils Runeby
Notizen über eine verhinderte Republik 273

Helmut G. Koenigsberger
Schlußbetrachtung: Republiken und Republikanismus im Europa der frühen Neuzeit aus historischer Sicht 285

Register 303

Zur Einführung

Es gibt viele moderne Studien über einzelne Republiken im Europa der frühen Neuzeit, weniger über den Republikanismus als politische Theorie und fast gar keine über Republiken und Republikanismus als ein beinahe in ganz Europa aufscheinendes Phänomen. Wir wissen wenig Systematisches über die Beziehungen der Republiken und Quasirepubliken und deren Ideologie zu den Monarchien und dem zeitgenössischen Monarchismus. Und obwohl einerseits die Ursprünge von Republiken und Republikanismus im Altertum und andrerseits ihre Entwicklung zur vorherrschenden Staatsform und Staatsideologie des modernen Europa, ja der ganzen modernen Welt, augenfällig sind, so gibt es auch zu diesem Thema recht wenig systematische Forschung. Der vorliegende Band kann nicht vorgeben, diese Lücke zu füllen. Aber ich hoffe, daß er die Problemstellung etwas klären wird, die Weitläufigkeit, Vielschichtigkeit und historische Zentralität des Themas dem Leser vor Augen führen und vielleicht andere Historiker anleiten wird, dem Thema weitere Aufmerksamkeit zu widmen. Mein eigenes Interesse erwuchs aus dem Thema, für das ich die Ehre hatte, vom Historischen Kolleg in München für das Jahr 1984/85 als Stipendiat gewählt zu werden: Die Generalstaaten der Niederlande im 15. und 16. Jahrhundert. Wie oft bei einem solchen Symposium waren die Diskussionen so anregend wie die Vorträge. Es ist aber auch immer schwer, Substanz und Ton solcher Diskussionen im Druck zu fassen. Daher habe ich sowohl auf ihre wörtliche Wiedergabe wie auch auf ihre Zusammenfassung verzichtet, aber einige, mir besonders wichtig erscheinende Argumente in meiner Schlußbetrachtung verarbeitet. Ich danke den Teilnehmern des Symposiums für ihre freundliche und gelehrte Mitarbeit.

Für die ausgezeichnete Organisation und die großzügige finanzielle und räumliche Gastlichkeit, ohne die dieses Symposium nicht hätte stattfinden können, danke ich der Stiftung Historisches Kolleg, der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und den Personen, auf die die eigentliche organisatorische Arbeit gefallen ist: Herrn Georg Kalmer, Frau Elsa Lang, Herrn Götz-Erik Flohr und besonders Frau Dr. Elisabeth Müller-Luckner, der Mitherausgeberin dieses Bandes.

Helmut G. Koenigsberger
London, Januar 1987

Verzeichnis der Tagungsteilnehmer

Prof. Dr. Peter Baumgart, Würzburg
Prof. Dr. Sergio Bertelli, Florenz
Prof. Dr. Peter Blickle, Bern
Prof. Dr. Wim Blockmans, Rotterdam
Prof. Dr. Hans W. Blom, Rotterdam
Prof. Dr. Karl Bosl, München
Prof. Dr. Giovanni Cipriani, Florenz
Götz-Erik Flohr, München (Historisches Kolleg)
Dr. Thomas Fröschl, Wien
Dr. Kaspar von Greyerz, London
Georg Kalmer, München (Historisches Kolleg)
Dr. Dorothy Koenigsberger, Hatfield/England
Prof. Dr. Helmut G. Koenigsberger, London (Stipendiat des Historischen Kollegs 1984/85)
Dr. Eric Kouri, München
Prof. Dr. Karl Möckl, Bamberg
Prof. Dr. Nicolette Mout, Leiden
Dr. Elisabeth Müller-Luckner, München (Historisches Kolleg)
Prof. Dr. Wilfried Nippel, Bielefeld
Brigitta Oestreich, Kochel am See
Robert Oresko, London
Prof. Dr. Rainer Postel, Hamburg
Prof. Dr. Volker Press, Tübingen
Dr. Ian Roy, London
Prof. Dr. Nils Runeby, Stockholm
Prof. Dr. Heinz Schilling, Giessen
Dr. Georg Schmidt, Giessen
Prof. Dr. Winfried Schulze, Bochum (Stipendiat des Historischen Kollegs 1984/85)
Prof. Dr. Eberhard Weis, München
Dr. Guy Wells, Wellington/Ohio
Dr. Joachim Whaley, Cambridge/England

Wilfried Nippel

Bürgerideal und Oligarchie. „Klassischer Republikanismus" aus althistorischer Sicht

Jeder Versuch, einen Beitrag über die antiken Grundlagen des frühmodernen Republikanismus zu liefern, sieht sich mit einer doppelten Problematik konfrontiert. Zum einen ist zweifelhaft, ob man sinnvollerweise von einem antiken Republikanismus sprechen kann oder ob nicht diese Kategorie für die Antike selbst kaum Erklärungswert und Trennschärfe beanspruchen kann. Denn schließlich ist fast die gesamte antike politische Theorie auf die Polis, den republikanischen Stadtstaat, als die einzig denkbare Form politischer Vergesellschaftung des Menschen auch dann noch fixiert geblieben, als diese schon längst in großen Reichsbildungen aufgegangen war. Es genügt, daran zu erinnern, daß Aristoteles in seiner politischen Theorie den Aufstieg Makedoniens mit seinen Folgen für die Welt der Poleis ignoriert hat, oder daran, daß auch das römische Kaiserreich zu seiner Legitimierung einer republikanischen Fassade bedurfte.

Wenn man zum anderen antiken Republikanismus retrospektiv als den Bestandteil antiker politischer Theorie und Praxis, der wesentlich zur Formierung des modernen Republikanismus beigetragen hat, definieren könnte, dann stellt sich hier die Schwierigkeit, daß es bisher noch keinen Konsens darüber gibt, was dieses Konzept ausmacht bzw. ob man es hier überhaupt mit einem einheitlichen Phänomen zu tun hat.

Angesichts dieses Sachverhalts scheint mir das sinnvollste Vorgehen zu sein, von der Diskussion über die Entstehung republikanischer Theorie im Florenz der Renaissance (und ihre weitere Wirkung in der politischen Ideengeschichte der Neuzeit) auszugehen, die unter den Schlagwörtern *civic humanism* und *classical republicanism* die internationale Forschung in den letzten drei Jahrzehnten entscheidend geprägt hat. Im Mittelpunkt der Diskussion stehen die Werke von Hans Baron[1] und John G. A. Pocock[2], die von der Renaissance des Ideals des politisch aktiven und verantwortli-

[1] The Crisis of the Early Italian Renaissance. Civic Humanism and Republican Liberty in an Age of Classicism and Tyranny (Princeton 1955, [2]1966). – Die Kategorie des Bürgerhumanismus findet sich schon bei *Hans Baron* (Hrsg.), Leonardo Bruni Aretino. Humanistisch-philosophische Schriften (Berlin 1928) XI ff. Vgl. zu Biographie und Werk Barons den Essay von *Wallace K. Ferguson,* The Interpretation of Italian Humanism: the Contribution of Hans Baron, in: Journal of the History of Ideas 19 (1958) 14–25.

[2] The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition (Princeton 1975).

chen, seinem Gemeinwesen auch als Soldat dienenden Bürgers handeln. Baron hatte die Wiederbelebung des antiken Bürgerideals in Florenz exakt auf die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert datiert und aus der Konstellation des Abwehrkampfes der Stadtrepublik gegen die Bedrohung ihrer Unabhängigkeit durch Giangaleazzo Visconti von Mailand erklärt[3]; Pocock ging es um die Aufdeckung eines Traditionsstrangs politischen Denkens, der vom Bürgerhumanismus der Florentiner Denker über die politische Diskussion in England seit der Mitte des 17. Jahrhunderts (durch die Vermittlung über Harrington und die späteren Neo-Harringtonians) auch zu einem wesentlichen Bestandteil der amerikanischen politischen Ideologie geworden ist[4].

Wenn man eine umfangreiche und thematisch komplexe Diskussion über diese beiden – nach Gegenstand, Erkenntnisziel, Methode und Darstellungsweise recht unterschiedlichen – Werke stark vereinfacht, dann läßt sich sagen, daß ein wesentliches Element der Kritik in beiden Fällen Zweifel daran waren, ob man die Hervorhebung des Bürgerideals ausschließlich mit einem im 15. Jahrhundert erfolgten unmittelbaren Rückgriff auf die Antike erklären könne und solle oder ob damit nicht näherliegende Voraussetzungen und Bedingungen der Entfaltung eines Bürgerhumanismus in verschiedenen institutionellen wie ideologischen Traditionen seit dem 12. Jahrhundert (kommunale Selbstregierung, Rezeption des Römischen Rechts, Aristoteles-Rezeption, Tradition der Rhetorik-Ausbildung) zu wenig Berücksichtigung fänden[5]. So ist gegen Baron vorgebracht worden, daß der Bürgerhumanismus eher als eine Neuformulierung von Bürgerrechten und Bürgerpflichten gelten müsse, die in der – vom Römischen Recht geprägten – Tradition kommunaler Selbstregierung bereits vorgegeben

[3] Die Diskussion hat sich besonders auf die von *Baron* zugrunde gelegte Neudatierung der einschlägigen politischen Schriften dieser Zeit konzentriert (ausführlich begründet in: Humanistic and Political Literature in Florence and Venice at the Beginning of the Quattrocento, [Cambridge/Mass. 1955], die nicht unwidersprochen geblieben ist [siehe schon die Rezension von *Michael Seidlmayer,* in: Göttingische Gelehrte Anzeigen 210 [1956] 35–63]) und ferner auf den Charakter und die Aussagefähigkeit der von Baron benutzten Literatur (vgl. u.a. *J. E. Seigel,* „Civic Humanism" or Ciceronian Rhetoric? in: Past & Present 34 [1966] 3–48 sowie die Replik *Barons,* Leonardo Bruni: „Professional Rhetorician" or „Civic Humanist"?, in: ebd., 36 [1967] 21–37). Die Staatsbriefe sowie die *Consulte e Pratiche* sind nach Meinung von Kritikern besser geeignet, die politische Vorstellungswelt der florentinischen Elite erkennen zu lassen; so vor allem *Peter Herde,* Politik und Rhetorik in Florenz am Vorabend der Renaissance, in: Archiv für Kulturgeschichte 47 (1965) 147–220; *ders.,* Politische Verhaltensweisen der Florentiner Oligarchie, 1382–1402, in: Geschichte und Verfassungsgefüge. Frankfurter Festgabe für Walter Schlesinger (Wiesbaden 1973) 156–249 oder jüngst *Gene Brucker,* Humanism, Politics and the Social Order in Early Renaissance Florence, in: Florence and Venice. Comparisons and Relations. Acts of Two Conferences at Villa I Tatti in 1976–1977 organized by S. Bertelli, N. Rubinstein, C. H. Smyth (Florenz 1980) I, 3–11.

[4] Die Rolle Harringtons (und seiner Adepten) als Vermittler zwischen der florentinischen und der anglo-amerikanischen Theorie hat in der Diskussion bisher die meiste Beachtung gefunden. Eine Bibliographie der Arbeiten Pococks und der Sekundärliteratur dazu findet sich bei *Iain Hampsher-Monk,* Political Languages in Time: The Work of J. G. A. Pocock, in: British Journal of Political Science 14 (1984) 89–116.

[5] Siehe jetzt die zusammenfassende und weiterführende Diskussion bei *Quentin Skinner,* The Foundations of Modern Political Thought I (Cambridge 1978) 72ff. et passim.

gewesen seien[6]. Gegen Pocock hat die Kritik eingewendet, daß er fast ausschließlich ein aus Aristoteles abgeleitetes partizipatorisches Bürgerideal betone, dem gemäß Freiheit und Tugend des Bürgers sich erst in der Teilhabe am politischen Entscheidungsprozeß realisieren, und darüber die Bedeutung eines von der römischen Tradition geprägten Bürgerkonzepts ignoriere, das vorrangig den Schutz individueller Rechte, Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit vor dem Gesetz meint[7]. Pocock hat auf Kritik dieser Art jüngst zum einen erwidert, ihm sei es allein auf die diachrone Rekonstruktion eines bestimmten Traditionsstrangs angekommen, und zum anderen hervorgehoben, daß es sich bei beiden – von der Antike bis in das 18. Jahrhundert – um zwei voneinander unabhängige Traditionen der Konzeptualisierung von Bürgerrecht und Bürgerfreiheit gehandelt habe, die sich nur selten berührt und kaum überlagert hätten[8].

Im folgenden sollen zunächst das Verhältnis von Partizipation und Rechtsschutz in den antiken Bürgervorstellungen diskutiert werden, ferner der Zusammenhang zwischen politischem Bürgerkonzept und Mischverfassungstheorie untersucht werden, den vor allem Pocock betont hat; schließlich sollen aus der historischen Analyse der antiken Phänomene in hypothetischer Form einige Fragen und Vermutungen abgeleitet werden, die für die Untersuchung der entsprechenden Sachverhalte in der Renaissance von Bedeutung sein könnten.

Erhebliche Unterschiede zwischen der Bürgerkonzeption der athenischen Demokratie und derjenigen der römischen Republik (und mehr noch natürlich des römischen Kaiserreiches) sind evident. Sie entsprechen auch – grob gesagt – weitgehend einer Differenzierung zwischen einer die politische Partizipation in den Vordergrund stellenden und einer die individuelle Schutzfunktion betonenden Konzeption[9]. Der Unterschied schlägt sich in verschiedenen institutionellen Regelungen nieder, namentlich bei der Verleihung des Bürgerrechts. Das Rechtsinstitut der *civitas sine suffragio* ist sinnfälliger Ausdruck dafür, daß in Rom im Extremfall die politische Komponente des Bürgerrechts ganz wegfallen konnte; in der athenischen Demokratie hat man dagegen jede Einschränkung qualifizierter politischer Rechte auf einen engeren Kreis von Bürgern als Anschlag auf den Bürgerstatus der übrigen betrachtet[10]. Die Unterschiede in der Gewichtung der politischen und der privatrechtlichen Komponente des Bürgerrechts liegen somit auf der Hand. Gleichwohl hat man in beiden Fäl-

[6] Siehe vor allem *Peter Riesenberg,* Civism and Roman Law in Fourteenth–Century Italian Society, in: *D. Herlihy* et al. (Hrsg.), Economy, Society and Government in Medieval Italy (Ohio 1969) 237–254.

[7] Siehe besonders *J. H. Hexter,* Rez. Pocock, Mach. Moment, in: History & Theory 16 (1977) [306–337], 329 ff.; *John H. Geerken,* Pocock and Machiavelli, in: Journal of the History of Philosophy 17 (1979) 309–318.

[8] Reconstructing the Traditions: Quentin Skinner's Historians' History of Political Thought, in: Canadian Journal of Political and Social Theory 3 (1979) 95–112; Virtues, Right and Manners, in: Political Theory 9 (1981) 353–368; *The Machiavellian Moment* Revisited, in: Journal of Modern History 53 (1981) [49–72], 53 f.

[9] *Philippe Gauthier,* „Générosité" romaine et „avarice" grecque: sur l'octroi du droit de cité, in: Mélanges d'Historie Ancienne offerts à William Seston (Paris 1974) 207–215.

[10] S. unten bei A. 36.

len ein gewisses Komplementärverhältnis zwischen diesen beiden Elementen gesehen.

Zum Selbstverständnis der athenischen Demokratie gehört nicht nur, daß jeder Bürger als berechtigt und befähigt (und in gewissem Sinne auch verpflichtet) gilt, an den politischen Entscheidungen mitzuwirken, sondern genauso auch, daß die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die Verantwortlichkeit der Regierung und die Freiheit in der täglichen Lebensführung garantiert sind[11].

Wenn man den Blick über Athen hinaus auf die anderen Poleis richtet, dann ergibt sich hinsichtlich Bürgerrecht und Bürgerideologie das gleiche Problem, das sich bei den meisten Fragen nach den inneren Verhältnissen dieser Gemeinwesen stellt: wir sind nämlich außerordentlich schlecht unterrichtet und im wesentlichen auf häufig nach Zeit und Kontext nicht weiter spezifizierte Notizen und Kommentare in der Aristotelischen *Politik* angewiesen. Wenn es deshalb auch im allgemeinen nicht möglich ist, verläßliche empirische Aussagen über einzelne, bestimmte Typen oder die Gesamtheit der Poleis der klassischen Epoche zu machen, so kann man doch aus einer Analyse der Implikationen der Aristotelischen Diskussion eine Vorstellung von der Komplexität der Bürgerrechtsproblematik in faktischer wie ideologischer Hinsicht gewinnen[12].

Locus classicus der Definition des Staatsbürgers *(polites)* sind die Erörterungen am Beginn des III. Buches der *Politik*. Hier findet sich die Definition, Bürger „im eigentlichen Sinne" sei, wer am Richten und Regieren teilhabe (1275 a 23).

Aristoteles gibt damit eine normative Definition, die sich mit dem empirischen Sachverhalt, daß die Bürgerdefinition von Polis zu Polis und Verfassungstyp zu Verfassungstyp variieren kann (1275 a 2–5; 1278 a 15), nur zum Teil deckt. Wie er selbst sagt, trifft diese scharfe Definition uneingeschränkt nur auf die Demokratie zu (1275 b 5), in der die Definition des Teilhabens am Richten und Regieren durch die Teilhabe an Volksgericht und Volksversammlung erfüllt werde, also nicht der Ausübung einer *arche* im Sinne einer spezifischen Magistrats- oder Ratsfunktion bedürfe (1275 a 23 ff; b 5 ff.). Realiter geht diese Definition von der athenischen Demokratie in ihrer entwickelten Form aus. Hier sind Volksversammlung und Volksgerichte nicht nur die formal höchsten Entscheidungsorgane, sondern verfügen auch in allen wesentlichen staatlichen Angelegenheiten über die materielle Entscheidungskompetenz. Notwendige Voraussetzung dafür ist, daß durch Diätenzahlung, kurze Amtsfristen und Losung der Ratsherren und Magistrate aus der gesamten Bürgerschaft bewirkt wird, daß die Volksversammlung auch nicht de facto durch andere Gremien mediatisiert werden kann, deren Mitglieder über mehr Sachkompetenz, höheres Prestige und größere soziale Macht verfügen als der Durchschnitt der Bürger (vgl. 1317 a 40–1318 b 3).

[11] *Euripides,* Hiketides 352–355, 403–462; *Thukydides* 2, 37–40; *Platon,* Protagoras 327 a; vgl. *Kurt Raaflaub,* Freiheit in Athen und Rom, in: Historische Zeitschrift 238 (1984) [529–567], 540 ff.

[12] Vgl. *Claude Mossé,* Citoyens actifs et citoyens „passifs" dans les cités grecques, in: Revue des Études Anciennes 81 (1979) 241–249; *Edmond Lévy,* Cité et citoyen dans la Politique d'Aristote, in: Ktema 5 (1980) 223–248.

In der Demokratie gilt somit, daß die Bürger „abwechselnd regieren und regiert werden" (1317b 2)[13]. Das heißt, daß es keine erhebliche Kluft zwischen dem Recht auf politische Teilhabe und seiner faktischen Wahrnehmung gibt und daß sich politische Partizipation in der gleichberechtigten Teilnahme an den die Gesamtheit bindenden Entscheidungen ausweist – und sich nicht in der bloßen Ratifizierung andernorts materiell getroffener Entscheidungen und/oder in der Wahl von Amtsinhabern erschöpft[14].

In anders verfaßten Poleis, in denen es möglicherweise gar keine (regelmäßig tagende) Volksversammlung oder kein Volksgericht gibt, sondern die entsprechenden Entscheidungen von Rats- oder Magistratskollegien getroffen werden, kommt es dagegen laut Aristoteles auf die Wählbarkeit in bestimmte Ämter und nicht auf die tatsächliche Partizipation an Entscheidungen als Kriterium für den Bürgerstatus an (1275b 5–21). Weiter stellt sich die Frage nach dem Status derjenigen, die in solchen oligarchischen Regimes nicht zu den politisch Berechtigten zählen. Es liegt in der Konsequenz der Aristotelischen Definition, wenn er erwägt, ob man diese eigentlich überhaupt noch als Bürger ansehen könne (1278a 15–40) oder sie nicht eher als eine Art von Metöken zu betrachten habe (1275a 8–14; 1278a 35–40). Aristoteles deutet jedoch an, daß diese Schlußfolgerung in Wirklichkeit nicht gezogen werde, schon deshalb nicht, weil es gerade ein Interesse daran geben könne, die Diskriminierung bestimmter Gruppen von Bürgern nicht zu offenkundig werden zu lassen (1278a 38–40). Beim Fehlen entsprechender positiver Belege wird man jedenfalls aus der Aristotelischen Bürgerdefinition nicht zwingend ableiten können, daß Oligarchien die politisch nicht berechtigte indigene Einwohnerschaft als Nichtbürger bzw. Metöken[15] behandelt hätten oder ihr einen spezifischen Status einheimischer Freier zugeschrieben hätten[16]. Wahrscheinlicher ist vielmehr, daß Aristoteles mit seiner tentativen Schlußfolgerung aus der Bürgerdefinition über die übliche Praxis von Oligarchien hinausgeht, nach der dieser Gruppe (im Regelfall) der Bürgerstatus nicht verwehrt worden sein dürfte[17]. Für diese Annahme spricht wohl auch die Verwendung von *politeuma* zur

[13] Vgl. *Cicero,* De Re Publica 3,48.

[14] Vgl. jetzt zum politischen System der athenischen Demokratie vor allem *Christian Meier,* Die Entstehung des Politischen bei den Griechen (Frankfurt 1980) 247–272; *Wilfried Nippel,* Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit (Stuttgart 1980) 98ff.; *Moses I. Finley,* Politics in the Ancient World (Cambridge 1983); *Detlef Lotze,* Die Teilhabe des Bürgers an Regierung und Rechtsprechung in den Organen der direkten Demokratie des klassischen Athen, in: *E. Kluwe* (Hrsg.), Kultur und Fortschritt in der Blütezeit der griechischen Polis (Berlin 1985) 52–76.

[15] Es ist nicht festzustellen, ob es in anderen Poleis einen – dem athenischen vergleichbaren – Sonderstatus für dauernd ansässige Fremde gegeben hat; *David Whitehead,* The Ideology of the Athenian Metic (Cambridge 1977) 4f.

[16] Vgl. die Konstruktion eines „Indigenats" bei *Emil Szanto,* Das Griechische Bürgerrecht (Freiburg 1892, ND New York 1979), der die Aristotelische Definition des Bürgers zur Prämisse seiner historischen Untersuchung gemacht hatte; siehe dazu die Kritik bei *Wilfried Gawantka,* Isopolitie (München 1975) 5f.

[17] So schon *Georg Busolt,* Griechische Staatskunde (München ^{3}1920) I, 220f.

Bezeichnung eines aus der Gesamtbürgerschaft *(politeia)* herausgehobenen Kreises politisch vollberechtigter Bürger[18].

Bei der Präsentation und Diskussion umfangreichen und mannigfaltigen empirischen Materials in den Büchern IV–VI der *Politik* wird deutlich, daß Aristoteles gerade in der Abstufung und Differenzierung politischer Rechte eine Möglichkeit zur Stabilisierung von Oligarchien sieht. Auf diese Theorie der gemäßigten Oligarchie, die sich hinter den zahlreichen Einzelbeobachtungen erkennen läßt, kommt es mir im folgenden an.

Schon ohne formale Beschränkung von Rechten kann die tatsächliche Wahrnehmung von Partizipationschancen erheblich beeinflußt werden, indem zum Beispiel die Teilnahme an der Volksversammlung von einer vorhergehenden freiwilligen Einschreibung in eine Liste abhängig gemacht, aus der Registrierung eine Verpflichtung zur Teilnahme an Volksversammlung und Volksgericht abgeleitet, deren Nichtbefolgung wiederum mit Strafgeldern geahndet wird (1297a 24ff.). Andere Möglichkeiten sind, die Teilnahme an diesen Funktionen allein für die Mitglieder der oberen Zensusklassen – unter Androhung von Geldbußen bei Versäumnis – verbindlich zu machen (1297a 21ff., 35ff.) oder die Ausübung bestimmter Magistraturen an die Übernahme kostspieliger Liturgien zu knüpfen (1321a 33ff.).

Wenn es formale Einschränkungen der politischen Rechte auf Grund von Zensusqualifikationen gibt, dann kann dies auf eine Weise geschehen, die die Diskriminierung der nicht qualifizierten Bürger in Grenzen hält. So sollen Zensusanforderungen grundsätzlich so festgesetzt werden, daß nicht eine Mehrheit von den politischen Rechten gänzlich ausgeschlossen wird (1297b 2ff.; 1320b 25ff.). Bei einer Festlegung unterschiedlicher Zensusqualifikationen für verschiedene Rechte und Funktionen kann die Volksversammlung für alle Bürger offenbleiben, wenn diese Versammlung nur über Vorlagen anderer Gremien abstimmen kann (1298b 26ff.; 1299b 30ff.). Der Demos kann in unterschiedlicher Weise an der Bestellung der Amtsinhaber beteiligt werden, wenn nur Mitglieder einer privilegierten Gruppe wählbar sind (1268a 20ff.; 1305a 28ff.; 1305b 30ff.; 1318b 21ff.). Das Recht aller Bürger, die Wahl der Magistrate (aus einem eingeschränkten Kreis amtsfähiger Bürger) vorzunehmen, wird – in einem anderen Kontext – als elementares politisches Recht charakterisiert, dessen Verweigerung eine unangemessene Diskriminierung des Demos darstellte, dessen Gewährung jedoch auch keine Herrschaft der breiten Masse begründe (so 1274a 15–19; 1281b 32–34 zur Solonischen Verfassung).

Die Beschränkungen für die qualifizierten politischen Funktionen brauchen nur für die höchsten und wirklich wichtigen Ämter zu gelten, für andere kann ein niedrigerer Zensus gefordert werden bzw. sie können den nicht bevorrechtigten Bürgern überlassen werden (1305b 34; 1309a 30; 1320b 11ff.; 23ff.). Die Amtsinhaber sollen aus ihren öffentlichen Funktionen keinen materiellen Gewinn erzielen können (1308b 34ff.; 1316b 3ff.; 1318b 14ff.). Amtsfunktionen, die mit Einkünften verbunden sind,

[18] Vgl. *W. Ruppel,* Politeuma, in: Philologus 82 (1927) 268–312; 433–454; *Mossé,* Citoyens actifs et citoyens „passifs" dans les cités grecques, und demnächst *Wilfried Nippel,* Art. Politeuma, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie.

sollen wiederum bevorzugt den nicht vollberechtigten Bürgern zugänglich sein (1309a 20ff.). Für Aristoteles ist aber auch denkbar, daß der Demos unter Umständen den Ausschluß von den qualifizierten oder sogar von sämtlichen politischen Rechten hinnehmen könnte, wenn man sich nur der uneingeschränkten Wahrnehmung der Rechte im täglichen Leben erfreuen könne, in seinen Erwerbschancen nicht beeinträchtigt werde und sich keiner ungesetzlichen Übergriffe von seiten der Machthaber ausgesetzt sehe (1297b 6ff.; 1308a 5ff.; 1318b 18ff.).

Zur Stabilität einer Oligarchie ist auf der anderen Seite erforderlich, daß innerhalb der Elite selbst ein Höchstmaß an Partizipation verwirklicht werden kann. Ein wesentliches Instrument zur Sicherung von politischer Gleichheit innerhalb der Oligarchie sind vor allem kurze Amtsfristen (1308a 10ff.), unter Umständen kann aber auch der Einsatz des Losverfahrens sinnvoll sein (1300b 1ff.; 1303a 14), das ja – unter der Voraussetzung der Zulassung aller Bürger – das demokratische Verfahren par excellence darstellt (1317b 20ff.; Rhetorik 1365b). Insgesamt muß dafür gesorgt sein, daß nicht zu viele Amtsfähige von der tatsächlichen Übernahme von Magistraturen ausgeschlossen werden, ob wegen einer zu geringen Zahl von Magistraturen, fehlender zeitlicher Begrenzungen, Manipulationen von Wahlen oder weitreichender Verbote der gleichzeitigen bzw. sukzessiven Bekleidung mehrerer Ämter durch nahe Verwandte (1305b 1ff.; 1306a 13ff.; 1306b 22ff.). Ambitionierte und potentiell amtsfähige Individuen aus der breiten Bürgerschaft sollten in die politische Elite aufgenommen werden (1308a 8; 1320b 28; 1321a 30f.). Von Zeit zu Zeit sind die Zensusregelungen der Entwicklung der Vermögensverhältnisse anzupassen, um die Zahl der vollberechtigten Bürger in Relation zur Gesamtzahl nicht unangemessen wachsen oder auch schrumpfen zu lassen (1308a 35–b 10).

Eine Oligarchie, die den Interessen und Rechten der Gesamtheit in eingeschränktem, jedoch für die Stabilität des Systems – jeweils den Voraussetzungen und Umständen gemäß – ausreichendem Maße Rechnung trägt, unterscheidet sich im Ergebnis nur graduell von anderen zwischen einer engen Oligarchie und einer Demokratie athenischen Typus liegenden Verfassungsformen, wie von der bei Aristoteles so genannten „ersten Demokratie", deren Bürgerschaft vor allem aus Bauern besteht, in der Volksversammlungen nur unregelmäßig stattfinden und die Ämter (da keine Diäten gezahlt werden) wie selbstverständlich der Oberschicht überlassen werden (1292b 25ff.; 1318b 6ff.); sie entspricht auch in wesentlichen Punkten dem Aristotelischen Konstrukt einer Mischform aus Demokratie und Oligarchie (auf die noch zurückzukommen ist).

Bei Aristoteles läßt sich demnach eine implizite Theorie einer gemäßigt oligarchischen, auf Akzeptanz durch die Gesamtheit der Bürger gründenden Herrschaft fassen: eine Oligarchie sollte der breiten Bürgerschaft politische Rechte von faktisch begrenzter Bedeutung, jedoch beachtlichem Symbolwert einräumen – namentlich die Mitwirkung bei der Wahl der Amtsinhaber – und ihr ferner den vollen Rechtsschutz gewährleisten, der mit der Zugehörigkeit zur Bürgergemeinde verknüpft ist. Die Elite sollte ferner prinzipiell nach unten offen sein und, auf ihren eigenen Kreis bezogen, möglichst viel an Partizipation ermöglichen.

Auf der theoretischen bzw. ideologischen Ebene finden sich dazu auch Entspre-

chungen in der römischen Republik. (Die immer wieder diskutierte Frage nach den „griechischen Einflüssen" kann hier außer acht bleiben; was immer es im ideengeschichtlichen Bereich an Kontinuitäten gegeben haben könnte, Gegenstand dieser Konzeptionen waren jedenfalls Institutionen von singulärem Charakter, die Ergebnis einer genuin römischen Entwicklung waren.) Aufs Ganze gesehen zeigen sich in Rom sicherlich deutliche Unterschiede in der materiellen Bedeutung des Bürgerrechts für die Aristokratie auf der einen Seite, für die damit der Anspruch auf die Magistraturen verknüpft ist, und für die breite Masse der Bürgerschaft, für die der Schutz vor Willkür im Vordergrund steht[19]. In bestimmten Zusammenhängen wird jedoch auch ein wechselseitiges Bedingungsverhältnis zwischen der Freiheit der Aristokratie und derjenigen des Volkes bzw. zwischen der Partizipations- und der Schutzfunktion von *libertas* thematisiert.

So findet sich in den Quellen eine Begründung für das extreme Klassenwahlrecht der Centuriatscomitien, die nicht nur die angemessene Abstufung der politischen Rechte gemäß der militärischen und finanziellen Leistungsfähigkeit anführt, sondern auch betont, daß damit demonstrativ selbst der geringste Bürger nicht von einer Teilnahme am politischen Entscheidungsprozeß ausgeschlossen sei (auch wenn seine Stimme praktisch nicht zähle)[20].

Noch bedeutsamer ist die Ideologie, die in der römischen Republik mit bestimmten Institutionen verknüpft ist, die als Garantien der Bürgerfreiheit sowohl in einem individualrechtlichen[21] wie in einem politischen Sinne gelten. Das Provokationsrecht, d.h. das Recht des Bürgers auf ein ordentliches Gerichtsverfahren anstelle magistratischer Coercition bei Strafen gegen Leib und Leben, war in den politischen Konflikten der Ständekämpfe akut und durchgesetzt worden[22], es wurde im Laufe der Zeit zum Symbol des Schutzes der Bürger (einschließlich der *cives sine suffragio*[23]) im ganzen Reich. „Civis Romanus sum" ruft der römische Bürger dem Provinzstatthalter zu, der ihn züchtigen will, im Vertrauen darauf, daß seine *civitas* ihn schützen werde, so heißt es schon bei Cicero – (und nicht erst in der Apostelgeschichte zum Protest des Paulus bei seiner Verhaftung in Jerusalem)[24].

Die Volkstribune schützen den einzelnen Bürger gegen obrigkeitliche Willkür. Sie artikulieren darüberhinaus die kollektiven Interessen der *plebs* und bringen sie in den staatlichen Entscheidungsprozeß ein. Dieser in den Ständekämpfen entwickelte Anspruch der – oder auch: an die – Volkstribune ist nie gänzlich verlorengegangen, auch

[19] *Jochen Bleicken,* Staatliche Ordnung und Freiheit in der Römischen Republik (Kallmünz 1972); *Raaflaub,* Freiheit in Athen und Rom, 549f.

[20] *Cicero,* De Re Publica 2,39f.; *Livius* 1,43,10; *Dionysios Halikarnasseus* 4,21,1; vgl. *Claude Nicolet,* L'idéologie du système centuriate et l'influence de la philosophie politique grecque, in: La filosofia greca e il diritto romano [Accademia dei Lincei] (Rom 1976) I, 111–137.

[21] Vgl. für unterschiedliche Bewertungen *Bleicken,* Staatliche Ordnung, 31f. und *Giuliano Crifò,* Remarques sur les problèmes de l'égalité et de la liberté à Rome, in: Ktema 6 (1981) 193–206.

[22] *Wolfgang Kunkel,* Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit (München 1962) 24ff.; *Andrew W. Lintott,* Provocatio, in: Aufstieg und Niedergang der römischen Welt, I, 2 (Berlin 1972) 226–267.

[23] *Michel Humbert,* Municipium et civitas sine suffragio (Rom 1978) 280f.

[24] Zweite Rede gegen Verres 5,162; Apostelgeschichte 22, 23ff.

wenn das Tribunat seit der mittleren Republik primär Kontroll- und Reformaufgaben im Sinne der regierenden Elite ausübte[25]. Es haben sich Reflexe einer Vorstellung gehalten, gemäß der die Vertretungsfunktion der Volkstribune nicht allein der Auslegung durch die jeweiligen Amtsinhaber unterliege, sondern daß es auch eine Rückbindung an den Willen des Volkes geben müsse[26]. Dieses Verhältnis zwischen Volk und Volkstribunen ließ sich jedoch nicht in eindeutigen, dem römischen Verfassungssystem adäquaten Konstruktionen erfassen[27], und jeder Versuch, aus einer solchen Funktionsdefinition des Tribunats unmittelbar wirksame Konsequenzen zu ziehen, beschwor die Verfassungskrise herauf, wie sich im Jahre 133 v. Chr. zeigte, als Tiberius Gracchus mit einer auf den Volkswillen bezogenen Argumentation die Abwahl seines interzedierenden Kollegen durchsetzte.

Immerhin läßt sich sagen, daß im Volkstribunat eine dritte Ebene politischer Partizipation angelegt ist (neben der tatsächlichen Regierungsfunktion auf der einen, der Wahl von Amtsinhabern auf der anderen Seite): nämlich die Vertretung von Interessen durch Beauftragte, auch wenn sich das Verhältnis zwischen Mandatar und Mandanten einer näheren Bestimmung entzieht.

Provokationsrecht und Volkstribunat als institutionelle Garantien und symbolische Verkörperungen der *libertas* des Volkes[28] können andererseits auch als Voraussetzung der politischen Führungsrolle der Nobilität gelten, da von ihnen eine pazifizierende Wirkung ausgeht und durch sie ermöglicht wird, die breite Masse der Bürgerschaft in ein aristokratisch gelenktes Gemeinwesen zu integrieren, ohne ihr eine materielle Entscheidungsbefugnis einräumen zu müssen[29]. (Allerdings steht dieser relativen Anerkennung der positiven Rolle des Volkstribunats bei Cicero eine Auffassung entgegen, die im Tribunat eine gefährliche Quelle von Aufruhr sieht[30].) Fundamentale Voraussetzung für eine solche Integration ist unter den Bedingungen sozialer Ungleichheit die Gleichheit in bezug auf die bürgerlichen Rechte[31].

Für die Aristokratie wiederum impliziert *libertas* insbesondere die – zumal durch Annuität ermöglichte[32] – Rotation der Ämter innerhalb der regierenden Klasse[33], zu

[25] *Jochen Bleicken,* Das römische Volkstribunat, in: Chiron 11 (1981) 87–108.

[26] *Polybios,* 6,16,5; *Cicero,* De oratore 2,167; *Plutarch,* Tiberius Gracchus 15,2 ff.

[27] Vgl. aber jetzt *Okko Behrends,* Tiberius Gracchus und die Juristen seiner Zeit, in: *K. Luig* und *D. Liebs* (Hrsg.), Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition. Symposion aus Anlaß des 70. Geburtstages von Franz Wieacker (Ebelsbach 1980) [25–121], 85 ff., der argumentiert, daß Tiberius Gracchus zur Begründung der Absetzung des Octavius mit einer aus dem Privatrecht entlehnten Mandatstheorie operiert habe.

[28] *Livius* 3,45,8; *Cicero,* 2 Verr. 5,163; *Bleicken,* Staatliche Ordnung, 32 f.

[29] *Cicero,* De Re Publica 2,57–59; *ders.,* De Legibus 3,25 f.; *Alfred Heuß,* Ciceros Theorie vom römischen Staat (Nachrichten der Akademie der Wissenschaften Göttingen, Phil.-Hist. Kl., Jg. 1975, Nr. 8); *Klaus M. Giradet,* Ciceros Urteil über die Entstehung des Tribunats als Institution der römischen Verfassung, in: Bonner Festgabe für Johannes Straub zum 65. Geburtstag (Bonn 1977) 179–200; *Nippel,* Mischverfassungstheorie, 155.

[30] *Cicero,* De Legibus 3,19–22; vgl. auch die divergierenden Einschätzungen des Volkstribunats bei den Renaissance-Theoretikern: *Pocock,* Mach. Moment, 196, 246 f., 308.

[31] *Cicero,* De Re Publica 1,49.

[32] *Livius* 2,1,7 und öfter; *Bleicken,* Staatliche Ordnung, 23, A. 17.

[33] *Cicero,* De Legibus 3,5.

deren Legitimation als Leistungselite auch die prinzipielle Offenheit gegenüber *homines novi*[34] gehört.

Auch hinsichtlich der Entsprechung zwischen den Rollen von Bürger und Soldat finden sich in den antiken Gemeinwesen Unterschiede, die den Differenzierungen der Verfassungsordnungen entsprechen. Die grundsätzliche Gleichsetzung von Bürgerschaft und militärischem Aufgebot war ein konstitutives Merkmal der antiken Stadtstaaten nach der – im Zusammenhang mit der Einführung der Hoplitenphalanx stehenden – Ablösung der archaischen Adelsherrschaften. Die Unterschiede im einzelnen betrafen vor allem den Status derjenigen, die ökonomisch nicht waffenfähig waren. Viele Poleis knüpften die (bzw. die qualifizierten) politischen Rechte an das Erreichen des Hoplitenzensus. In Rom hat man mit den Centuriatscomitien eine Proportionalität zwischen politischem Gewicht und militärisch-finanzieller Leistungsfähigkeit geschaffen, die – wie schon erwähnt – als ingeniöse Lösung des Problems einer akzeptablen Abstufung der politischen Rechte ausgegeben werden konnte. Die Ausdehnung der aktiven politischen Rechte auf die unteren Strata der Bürgerschaft – denen durch freiwilligen Dienst auf der Flotte die Möglichkeit eines militärisch nützlichen Beitrags gegeben wurde – macht den Sonderfall des demokratischen Athens aus. In den oligarchischen Umstürzen gegen Ende des Peloponnesischen Kriegs wurde versucht, die Koppelung zwischen finanzieller Leistungsbereitschaft, ökonomischer Waffenfähigkeit und politischer Berechtigung wiederherzustellen[35]; dies scheiterte (auch) am Widerstand der großen Masse der Bürgerschaft, die darin einen Angriff auf ihren Bürgerstatus insgesamt erkannte[36].

In allen Fällen stand außer Frage, daß gerade die oberen Zensusgruppen die Belastungen durch den Kriegsdienst als solchen, durch Liturgien und Kriegssteuern zu tragen hatten[37]. Der Erfolg der stabilen Gemeinwesen Athen, Sparta und Rom beruhte auf ihrer Fähigkeit, sich die militärische Leistungsbereitschaft ihrer sozialen Eliten wie diejenige der großen Masse der Bürgerschaft (durch eine je unterschiedliche Mischung von politischer Berechtigung und materieller Gratifikation) zu sichern[38]. Für enge Oligarchien könnte sich dagegen öfter das Problem gestellt haben, sich zwischen dem Einsatz von Söldnern (sonst im übrigen ein typisches Instrument von Tyrannen) und einer Aufbietung der Masse der Bürgerschaft, die dann wahrscheinlich politische Rechte forderte, entscheiden zu müssen (vgl. Aristoteles, Politik 1306a 25 ff.).

Insgesamt heißt das also, daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen militärischer Funktion und politischen Rechten sich gerade im Falle der verschiedenen Formen oligarchischer Regimes ergab, während es ein Kennzeichen der Demokratie war, daß sie die zwingende Kopplung von beidem aufgegeben hatte.

[34] Sh. jetzt *Peter Brunt*, Nobilitas and Novitas, in: Journal of Roman Studies 72 (1982) 1–17.
[35] Vgl. *Nippel*, Mischverfassungstheorie, 84 ff.
[36] *Thukydides* 8, 76,5.
[37] *Moses I. Finley*, The Freedom of the Citizen in the Greek World, in: *ders.*, Economy and Society in Ancient Greece (London 1981) [77–94], 89.
[38] *Finley*, Politics in the Ancient World, 58 ff. et passim.

Neben dem partizipatorischen Bürgerideal stellt – für Pocock – das Konzept der Mischverfassung ein wesentliches Element des „klassischen Republikanismus" dar[39]. Die Problematik dieser Zuordnung liegt zum einen wiederum in einer fehlenden Differenzierung hinsichtlich des Bürgerkonzepts und zum anderen darin, daß nicht ausreichend zwischen zwei erheblich unterschiedlichen Varianten des Mischverfassungskonzepts unterschieden wird.

Das Modell der von Aristoteles konstruierten, *politeia* genannten Mischform aus Demokratie und Oligarchie setzt an der Ausdehnung und Ausgestaltung der politischen Rechte und Chancen in den beiden Verfassungstypen an, die je als Verkörperung der Herrschaft der Armen bzw. der Reichen angesehen werden[40]. Der Gegensatz zwischen den konkurrierenden Ansprüchen beider großer Gruppen der Bürgerschaft – vor allem auf die Ämter – soll dadurch überwunden werden, daß jeweils typisch demokratische mit typisch oligarchischen Regelungen kombiniert werden. Außer Festlegungen eines angemessenen mittleren Zensus erörtert Aristoteles (als Alternative dazu) Möglichkeiten, Diätenzahlungen (typisch für die Demokratie) mit Versäumnisbußen (typisch für Oligarchien) oder Losung (demokratisch) mit Wahl (oligarchisch) dergestalt zu kombinieren (Diäten für Arme, Bußen für Reiche bzw. Losung aus Vorgewählten), daß der Effekt einer (überwiegenden) Rekrutierung der Amtsinhaber aus den oberen Schichten der Bürgerschaft erreicht werden kann, ohne daß eine förmliche Abstufung der politischen Rechte vorgenommen oder ohne daß typisch demokratische Errungenschaften – Diäten und Losung – gänzlich aufgehoben werden müßten.

Dieses Modell bietet somit eine spezifische Variante einer gemäßigten Oligarchie, die anscheinend konzipiert worden ist, um eine faktische Abstufung politischer Partizipationschancen zu erreichen, bei der die Abkehr von den Prinzipien der entwickelten Demokratie, die mit dem Bürgerideal für alle Bürger ernst machen will, möglichst verschleiert werden soll.

Die zweite Variante der Mischverfassung hat erst recht nichts mit einem partizipatorischen Bürgerkonzept gemein. Einzelne Komponenten dieses Konzepts sind bei Platon und Aristoteles zur Erklärung der Stabilität der spartanischen Verfassung (mit ihrem Wechselspiel zwischen Königen, Gerousia und Ephoren) herangezogen bzw. entwickelt worden[41]. Polybios hat später diese Vorgaben zusammen mit weiteren Theorieelementen zu einem spezifischen Konzept von Mischverfassung vereinigt, das er zur Erläuterung des Erfolges des römischen politischen Systems (Konsuln, Senat, Volk und Volkstribune) heranzog (und Cicero ist ihm – mit spezifischen Modifikationen – gefolgt)[42]. Es geht um ein System von *checks-and-balances* zwischen Regierungsorganen mit sich überschneidenden Kompetenzen, divergierender Legitimationsbasis und (zum Teil) unterschiedlicher sozialer Rekrutierung. Damit sei zum einen der Ausgleich der gesellschaftlichen Interessen gewährleistet und zum anderen die wechselseitige Kontrolle der Regierungsinstanzen etabliert, die einen Mißbrauch der Macht

[39] *Pocock,* Mach. Moment, 67, 77; *ders.,* Civic Humanism and its Role in Anglo-American Thought, in: *ders.,* Politics, Language and Time (London 1972) [80–103], 88.
[40] Politik 1294 a30–b13; *Nippel,* Mischverfassungstheorie, 52ff.
[41] *Nippel,* Mischverfassungstheorie, 124ff.
[42] Ebd., 142ff.

durch die Regierenden ausschließe. Dieses Modell thematisiert zugleich die Fragen des Interessenausgleichs zwischen Adel und Volk wie diejenige des Verhältnisses von Amtsinhabern und Regierten. Die Rechte der Gesamtheit werden demnach zum einen mittelbar durch die Interorgankontrollen auf der Ebene der Entscheidungsinstanzen abgesichert, auf der zugleich die mit der Vertretung der Volksinteressen beauftragten Magistrate (Ephoren bzw. Volkstribune[43]) eine entscheidende Rolle spielen, und zum anderen durch die kollektive Teilnahme am politischen Prozeß über Wahlen und Abstimmungen.

Voraussetzung für das Funktionieren eines solchen Systems ist realiter (wie die Beispiele Spartas und Roms zeigen), daß in den verschiedenen Entscheidungsinstanzen keine erheblich divergierenden gesellschaftlichen Interessen vertreten werden, sondern daß alle Positionen von den Vertretern einer weitgehend homogenen Führungsschicht besetzt bzw. kontrolliert werden, so daß trotz aller formalen Rechte im Effekt der politische Einfluß der Gesamtheit der Bürger auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

*

Die Schlußfolgerungen, die sich aus diesen kurzen Bemerkungen zur antiken Problematik für das Problem des klassischen Republikanismus in der Renaissance ergeben könnten, können letztlich nur von den Spezialisten gezogen werden. Es kann hier im folgenden nur darum gehen, einige Beobachtungen zu machen und daraus einige Fragen abzuleiten, die – nach dem Eindruck eines Außenstehenden – in der einschlägigen Spezialliteratur nicht immer genügend beachtet worden sind.

Ein zentrales Postulat müßte meines Erachtens lauten, die verschiedenen Dimensionen der Bürgerproblematik – die rechtlichen, politischen und ideologischen Aspekte – stärker untereinander in Beziehung zu setzen, als dies bisher im allgemeinen der Fall sein dürfte.

Gerade für einen Althistoriker ist es frappierend festzustellen, daß die Fragen der Definition des Bürgers sowie der rechtlichen und ideologischen Implikationen des Bürgerstatus anscheinend kaum eingehender untersucht worden sind und man nur auf vergleichsweise lapidare Feststellungen trifft, daß diese Fragen leider ausgesprochen schwierig zu beantworten seien[44].

Für eine bestimmte Forschungsrichtung sind die Stellungnahmen der Postglossatoren zentral. Sie betrafen zum einen das grundsätzliche Problem der rechtlichen Be-

[43] Die Schwierigkeit, das Verhältnis zwischen Volk und Volksmagistraten angemessen erfassen zu können, zeigt sich auch bei der Einordnung des Ephorats. Entweder ignorierte man die Volksversammlung (so Platon und Aristoteles) oder das Ephorat (so Polybios); vgl. *Nippel,* Mischverfassungstheorie, 126, 148 und ebd., 157ff., 161ff., 192, A.5, 204, A.8, 254, A.10, 299, A.19 zur Ephoren-Konzeption in der frühneuzeitlichen politischen Theorie.

[44] So z. B. *Riesenberg* (o. A.6), 237; *ders.,* Citizenship and Equality in Late Medieval Italy, in: Studia Gratiana 15 (1972) [424–439], 435, A.17; *Julius Kirshner,* Paolo di Castro on „cives ex privilegio", in: Renaissance. Studies in Honor of Hans Baron (De Kalb, Ill. 1971) [227–264], 229f.; ergiebiger sind *William M. Bowsky,* Medieval Citizenship: The Individual and the State in the Commune of Siena, 1287–1355, in: Studies in Medieval & Renaissance History 4 (1967) 195–243; *Peter Riesenberg,* Citizenship at Law in Late Medieval Italy, in: Viator 5 (1974) 333–346.

gründung der Autonomie bzw. Souveränität der Bürgergemeinde. Aus der Vindizierung der *civitas sibi princeps* bzw. *civitas quae non recognoscit superiorem* wurde wiederum das Recht der Gemeinde hergeleitet, das Bürgerrecht durch Beschluß verleihen zu können[45]. Die *consilia* der Juristen sind vor allem angefordert worden, wenn es um die konkret immer wieder zu Konflikten führenden Fragen um die Rechte von Neubürgern (es handelte sich vor allem um aus dem *contado* zugezogene Familien) und ihre Gleichstellung bzw. Diskriminierung im Verhältnis zur indigenen Bürgerschaft ging. Dabei ist von den Juristen offenbar als selbstverständlich vorausgesetzt worden, daß aus dem Bürgerstatus als solchem kein unmittelbarer Anspruch auf die Bekleidung öffentlicher Ämter abgeleitet, sondern die Berechtigung dazu an weitergehende Qualifikationen (wie Steuerzahlungen und Residenz in der Stadt über lange Zeiträume) geknüpft werden könne[46].

Auf die Definition, Identifizierung, innere Differenzierung und soziale Rekrutierung der regierenden Klasse kommt es einer anderen Forschungsrichtung an. Als objektives Kriterium der Zugehörigkeit zu dieser – als *reggimento* bezeichneten – Elite wird die Wählbarkeit in die *Tre Maggiori*, die obersten Ämter (die *Signoria* und die beiden ihr zugeordneten Kollegien der Zwölf und der Sechzehn) angesehen. Die Auswertung der Listen der wählbaren Kandidaten, die bei einer (periodisch stattfindenden) Kandidatenüberprüfung *(squittino)* anfallen, ermöglicht wesentlich exaktere Aussagen über die tatsächliche Zusammensetzung und Entwicklung der politischen Klasse als zuvor möglich war[47].

Für die Beantwortung der Frage, welche Rolle Bürgerrecht und Bürgerideologie für die politische Integration der Florentiner Gesellschaft spielten, wäre es wichtig zu wissen, wie sich das Verhältnis zwischen politisch Berechtigten und der Gesamtheit der Bürger entwickelt hat. Nur dann ließe sich die im Zusammenhang mit der These Barons verschiedentlich thematisierte Frage des Realitätsbezuges der politischen Ideologie Leonardo Brunis genauer eingrenzen. Es ist verschiedentlich gegen Baron eingewendet worden, daß man kaum die Wirksamkeit eines politischen Bürgerideals in einer Konstellation unterstellen könne, in der tatsächlich eine Einschränkung der sozialen Basis des Regimes (infolge verschiedener Verfassungsänderungen in der Zeit nach dem Ciompi-Aufstand) stattgefunden habe[48].

[45] *Lauro Martines*, Lawyers and Statecraft in Renaissance Florence (Princeton 1968) 413 ff.; *Skinner*, Foundations I, 8 ff.; *Joseph P. Canning*, A Fourteenth-Century Contribution to the Theory of Citizenship: Political Man and the Problem of Created Citizenship in the Thought of Baldus de Ubaldis, in: Authority and Power. Studies on Medieval Law and Government presented to Walter Ullmann (Cambridge 1980) 197–212.

[46] Vgl. die in Anm. 44 zitierte Literatur sowie *Julius Kirshner*, „Ars imitatur naturam": a Consilium of Baldus on Naturalization in Florence, in: Viator 5 (1974) 289–331; *ders.*, „Civitas sibi faciat civem": Bartolus of Sassoferrato's Doctrine on the Making of a Citizen, in: Speculum 48 (1973) 694–713.

[47] *Dale Kent*, The Florentine *Reggimento* in the Fifteenth Century, in: Renaissance Quarterly 28 (1975) 575–638; *Gene Brucker*, The Civic World of Early Renaissance Florence (Princeton 1977) 248 ff.; *Nicolai Rubinstein*, Oligarchy and Democracy in Fifteenth-Century Florence, in: Florence and Venice I (o. A.3), 99–112.

[48] *Kirshner*, Paolo di Castro on „cives ex privilegio", 263 f.; *Brucker*, Civic World, 9 (mit weiteren Nachweisen).

Dieses Argument geht jedoch von der Annahme aus, daß jede Rede von bürgerlicher Freiheit, Gleichheit und politischer Teilnahme sich notwendig auf die Gesamtheit beziehen müsse und ignoriert die Möglichkeit, eine solche Ideologie auch mit einer gemäßigt oligarchischen Verfassung kompatibel zu halten. Wenn man als Adressaten von Brunis Postulaten die Schicht der amtsfähigen Bürger ansieht, dann verliert seine Behauptung, in Florenz habe jeder Bürger gleiche Chancen auf die öffentlichen Ämter, den Charakter einer fragwürdigen Verzerrung der Realität, der ihm oft zugeschrieben worden ist. Denn für die zum *reggimento* zählenden (circa 2500 Bürger) war dies – angesichts der kurzen Amtsfristen (in einigen Fällen nur 2 Monate), des Losverfahrens und der mehr als tausend[49] regelmäßig zu vergebenden öffentlichen Positionen – durchaus nicht so illusorisch[50]. Die Signifikanz von Brunis Aussagen ist am ehesten darin zu sehen, daß sie die Überwindung eines korporatistischen Politikverständnisses zugunsten eines vom einzelnen Bürger ausgehenden (wenngleich elitär eingeschränkten) Republikanismus impliziert[51].

Die Integrationsprobleme stellen sich in Florenz wohl auf zwei Ebenen: zum einen, wie sich die Behauptung der Gleichheit innerhalb der Aktivbürgerschaft mit der Herausbildung eines engeren Führungszirkels innerhalb des *reggimento* vereinbaren ließ, der (zumal über das Institut der *pratiche,* der ad hoc einberufenen, semioffiziellen Beratungsgremien der Magistrate) weitgehend die Richtlinien der Politik bestimmte, und weiter ob bzw. wie weit der Ehrgeiz der Gruppen, die an der Schwelle zum *reggimento* standen, befriedigt werden konnte. Man müßte in diesem Zusammenhang wissen, ob es eine erhebliche Differenz zwischen der Zulassung zu den *Tre Maggiori* (und anderen gewichtigen Ämtern) und zu der großen Zahl weniger bedeutsamer Amtspositionen gab[52] und zum anderen, ob etwa die (möglicherweise gegenüber den akzeptierten Kandidaten mehr als doppelt so große)[53] Gruppe potentiell amtsfähiger Bewerber, die die Hürde des *squittino* nicht nehmen konnte, sich zurückgesetzt fühlte (oder ob dieses Problem – wenn es denn eines gewesen sein sollte – möglicherweise dadurch entschärft wurde, daß die Vorgänge bei der Eignungsprüfung nicht publik gemacht wurden). Daß es eine Sensibilität in solchen Fragen gab, zeigt die Anwendung verschiedener Inkompatibilitätsvorschriften (die unter anderem die gleichzeitige Übernahme hoher Amtsfunktionen durch mehr als drei Mitglieder einer Familie ausschlossen): erst nach Abschluß des Bestellungsverfahrens trat die Durchsetzung des *divieto* ein; diejenigen, die eigentlich bestellt waren, ihr Amt aber wegen eines solchen objektiven Hemmnisses nicht antreten konnten, wurden als *veduti ai Tre Maggiori* bekannt ge-

[49] Diese Zahl schätzt *Brucker,* Civic World, 253 mit A. 28, während andere bis zu 3000 Positionen annehmen.

[50] Vgl. jetzt *Rubinstein,* Oligarchy and Democracy in Fifteenth-Century Florence, 107 mit seinen früheren weitaus skeptischeren Ausführungen, Florentine Constitutionalism and Medici Ascendancy in the Fifteenth Century, in: *ders.* (Hrsg.), Florentine Studies, (London 1968) 442–462.

[51] Vgl. *Brucker,* Civic World, 11 f.; *John M. Najemy,* Guild Republicanism in Trecento Florence, in: American Historical Review 84 (1979) 53–71; *Antony Black,* Guilds and Civil Society in European Political Thought (London 1984) 96 ff.

[52] *Kent,* The Florentine *Reggimento* in the Fifteenth Century, 578, 584 f. läßt dies offen.

[53] Ebd., 578 (zum *squittino* von 1433).

macht (die tatsächlich installierten Magistrate hießen *seduti*), und ihren Nachkommen wurde als *beneficiati* die Wählbarkeit zu den höchsten Amtsfunktionen zugesprochen.

Für das Verhältnis gegenüber den Bürgern ohne Aussicht auf Bekleidung öffentlicher Ämter wäre nach den rechtlichen wie symbolischen Implikationen des Bürgerrechts (in der Abgrenzung gegenüber den nichtbürgerlichen städtischen Schichten wie gegenüber den Bewohnern des *contado*) zu fragen. Was bedeutete in praktischer wie in sozialpsychologischer Hinsicht die Verbürgung von Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit auch für den kleinen Bürger, die Bruni in Anlehnung an das Formular des römischen Provokationsrechts betont hatte („ego quoque Florentinus civis sum", könne auch der geringste aller Bürger sagen)[54]? Es wäre ferner nach möglichen Kompensationen in Form sozialer Ehrenstellungen unterhalb der Ebene politischer Ämter (z.B. durch ehrenvolle Funktionen in den Gilden[55]) zu fragen oder auch nach den Funktionen einer Wohlfahrtspolitik gegenüber den unteren Schichten[56]. Anders gesagt, es könnte sich lohnen, nach Florentinischen Äquivalenten zu den später von Gianotti und Contarini angeführten Integrationsmitteln in Venedig, zumal gegenüber den *cittadini originari*, zu suchen[57].

Auch für die Verfassungsproblematik der Zeit der wiederhergestellten Republik zwischen 1494 und 1512 und für die andauernden theoretischen Erörterungen bis zum Ende des republikanischen Intermezzos von 1527 bis 1530 muß die Mehrdimensionalität der Bürgerkategorie beachtet werden, wenn man den Einsatz verschiedener Elemente des klassischen Republikanismus für unterschiedliche verfassungspolitische Zwecke angemessen erfassen will.

Die Verfassung von 1494[58] fixierte zum ersten Mal förmlich den Kreis der amtsfähigen Bürger (auf die früher als wählbar zu den *Tre Maggiori* Akzeptierten sowie die Söhne und Enkel solcher Bürger). Diese – wie sich herausstellte – mehr als 3000 passiv wahlberechtigten Bürger bildeten den Großen Rat. Die quasi *serrata* wurde in gewisser Weise dadurch kompensiert, daß die Festschreibung de facto mit einer Ausdehnung des *reggimento* einherging, sowie dadurch, daß die Möglichkeit einer Ergänzung aus bisher nicht ratsfähigen Familien vorgesehen war. Der *Consiglio Maggiore* konnte deshalb als Realisierung eines *governo largo* gelten, und er konnte zudem als symboli-

[54] Laudatio Florentinae Urbis, in: *Hans Baron*, From Petrarch to Leonardo Bruni (Chicago 1968) 262.

[55] Vgl. *Brucker*, Civic World, 260f.

[56] Ebd. 501; *Richard C. Trexler*, Charity and the Defense of Urban Elites in the Italian Communes, in: *F. C. Jaher* (Hrsg.), The Rich, the Well Born and the Powerful (Urbana, Ill. 1973) 64–109.

[57] Vgl. *Brian Pullan*, Rich and Poor in Renaissance Venice (Oxford 1971) v.a. 99ff., 626f.; *William Bouwsma*, Venice and the Defense of Republican Liberty (Berkeley 1968) 60, 148f.

[58] *Nicolai Rubinstein*, Politics and Constitution in Florence at the End of the Fifteenth Century, in: *E. F. Jacob* (Hrsg.), Italian Renaissance Studies (London 1960) 148–183; *Felix Gilbert*, Florentine Political Assumptions in the Period of Savonarola and Soderini, in: Journal of the Warburg & Courtauld Institutes 20 (1957) 187–214; *ders.*, Machiavelli and Guicciardini (Princeton 1965); *Donald Weinstein*, Savonarola and Florence (Princeton 1970) 247ff.; *Sergio Bertelli*, Constitutional Reforms in Renaissance Florence, in: Journal of Medieval & Renaissance Studies 3 (1973) 139–164.

sche Repräsentation und institutionelle Garantie der *libertà* des gesamten *popolo* gelten.

Savonarolas Rechtfertigung dieser Institutionen baut auf einem Argument der Wahrnehmung der Autorität des gesamten Volkes durch eine kleinere Gruppe (die einerseits nicht zu exklusiv ist, andererseits aber den regierungsunfähigen Pöbel ausschließt) auf[59], die in der Vagheit der hier verwendeten Vertretungskonzeption in der Tradition der Rede von der *pars valencior* steht[60].

Für die Verfechter eines mehr oligarchischen Regimes, eines *governo stretto,* kam es nach 1494 vor allem darauf an, die Angleichung der Florentinischen Verfassung an das Venezianische Vorbild, die Savonarola explizit auf die Nachahmung des Großen Rates beschränkt halten wollte, konsequent weiterzuführen[61]. Den *Consiglio Maggiore* konnte man als solchen unangetastet lassen, wenn es nur gelang, durch die Institutionalisierung eines starken Senats und einer quasi-monarchischen Spitze die faktische Entscheidungskompetenz auf Gremien zu verlagern, die das Übergewicht einer kleinen politischen Führungsgruppe institutionell ermöglicht hätten. Theoretiker wie Guicciardini und Gianotti wußten, daß man zur Erreichung dieses Ziels gut daran tat, die Institution des Großen Rats wegen seiner symbolischen Verkörperung von Freiheit und bürgerlicher Partizipation nicht abzuschaffen; sie wußten weiter, daß eine Reduzierung politischer Partizipationschancen der Absicherung durch die Garantie von Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit für alle Bürger bedurfte[62]. Die von Lodovico Alamanni 1516 getroffene Feststellung, es gebe in Florenz drei Gruppen – diejenigen, die die tatsächlichen Regierungsfunktionen anstrebten, eine zweite Gruppe, die zwar Ämter bekleiden, aber nicht wirklich regieren wolle, und schließlich diejenigen, die zufrieden seien, wenn sie keinen außerordentlichen Steuern unterworfen würden und ungestört ihrem Erwerb nachgehen könnten[63], entspricht sehr gut dem Modell der Abstufung bzw. unterschiedlichen Valenz des Bürgerrechts für unterschiedliche Gruppen, wie es schon für die gemäßigten Oligarchien der Antike relevant war und meines Erachtens auch das sinnvollste Interpretationsparadigma für die Verhältnisse in Florenz darstellt.

Es ist kein Zufall, daß die Florentiner Theoretiker eines *governo stretto* bzw. die Propagandisten des Vorzugs der Venezianischen Verfassung die Forderung nach einer solchen Ordnung auch mit dem Argument der Vorzüglichkeit einer Mischverfassung

[59] Trattato Terzio. Della instituzione e modo del governo civile, in: *Girolamo Savonarola,* Opere 11 (hrsg. v. *L. Firpo* (Rom o.J. [1965])) 474.

[60] Vgl. vor allem *Walter Ullmann,* De Bartoli Sententia: concilium repraesentat mentem populi, in: Bartolo da Sassoferrato. Studi e Documenti per il VI centenario (Mailand 1962) II, 707–733.

[61] *Gilbert,* Machiavelli, 52 ff.

[62] *Guicciardini,* Ricordi no 21,38 (zitiert nach *Francesco Guicciardini,* Selected Writings, hrsg. und übers. von C. und M. Grayson [London 1965]); vgl. weiter *Pocock,* Mach. Moment, 128 f., 142 f., 146, 278 f., 286 f.; *Rudolf von Albertini,* Das Florentinische Staatsbewußtsein im Übergang von der Republik zum Prinzipat (Bern 1955) 102, 124, 127 f., 154; *Gilbert,* Machiavelli, 85 ff.; *Skinner,* Foundations I, 159 f.

[63] *Albertini,* Staatsbewußtsein 369 (Text), vgl. 44.

– in der zweiten Variante – verbanden[64]. Denn damit ließ sich die Notwendigkeit der Einführung von dem *Consiglio Maggiore* gleichgeordneten Institutionen begründen und die Etablierung von Interorgankontrollen dieser Art als Garantie der politischen Stabilität wie der Freiheit aller Regierten rechtfertigen. (In diesem Sinne ist die Figur der Mischverfassung später im 16. Jahrhundert zu einem konstitutiven Element des *mito di Venezia* geworden)[65].

Schließlich seien noch einige Bemerkungen zum Problem der Bürger-Miliz gemacht. In der Florentinischen Diskussion warf das Postulat der Wiederherstellung des antiken Ideals vom Bürger-Soldaten von Anfang an nicht nur die Frage der Effizienz im Vergleich zu einem Söldner-Aufgebot auf, sondern auch zum einen das Problem der militärischen Kompetenz wie der persönlichen und finanziellen Leistungsbereitschaft der bürgerlichen Oberschichten und zum anderen, ob man das Risiko einer Bewaffnung der unteren Schichten – mit den möglichen Gefahren für die innere Ordnung und den sozialen status quo – eingehen könne[66]. Wenn man dies vermeiden wollte, konnte man entweder die Rekrutierung der Miliz auf die sozial zuverlässigen Klassen beschränken (wie zwischen 1527 und 1530 praktiziert)[67] oder man mußte – die Rede vom Bürgerideal damit dementierend – auf die Bevölkerung des *contado* zurückgreifen (wie 1506 – ausgerechnet unter der Regie von Machiavelli – geschehen)[68]. Die Wiedergewinnung der Übereinstimmung zwischen den Rollen des Bürgers und des Soldaten ließ sich nicht mit dem möglichen praktischen Vorzug einer Miliz, der Mobilisierung möglichst großer Zahlen, in Übereinstimmung bringen[69]. Und zudem hatte man es seit der Etablierung eines Gonfaloniere auf Lebenszeit (1502) mit der Befürchtung zu tun, daß dieser eine aufgebotene Truppe zu einem Staatsstreich einsetzen könnte[70]. Die Kopie des Venezianischen Vorbilds schuf hier

[64] *Renzo Pecchioli,* Il „mito" di Venezia e la crisi fiorentina intorno al 1500, in: Studi Storici 3 (1962) 451–492; *Felix Gilbert,* The Venetian Constitution in Florentine Political Thought, in: *N. Rubinstein* (Hrsg.), Florentine Studies, 463–500; *Erdmann Blackstein,* Der venezianische Staatsgedanke im 16. Jahrhundert und das zeitgenössische Venedig-Bild in der Staatstheorie des republikanischen Florenz (Diss. Frankfurt 1973).

[65] *Hermann Hackert,* Die Staatsschrift Gasparo Contarinis und die politischen Verhältnisse Venedigs im sechzehnten Jahrhundert (Diss. Heidelberg 1940); *Rodolfo de Mattei,* La teoria dello „stato misto" nel dottrinarismo del seicento, in: Rivista di studi politici internazionali 15 (1948) 406–436; *Franco Gaeta,* Alcune considerazioni sul mito di Venezia, in: Bibliothèque d'Humanisme et Rénaissance 23 (1961) 58–75; *Myron Gilmore,* Myth and Reality in Venetian Political Theory, in: *J. R. Hale* (Hrsg.), Renaissance Venice, (London 1973) 431–444; *William Bouwsma,* Venice and the Political Education of Europe, in: ebd., 445–466; *Skinner,* Foundations I, 139 ff.; *Robert Finlay,* Politics in Renaissance Venice (London 1980) 27 ff.; *Edward Muir,* Civic Ritual in Renaissance Venice (Princeton 1980) 13 ff.; *Eco G. O. Haitsma Mulier,* The Myth of Venice and Dutch Republican Thought in the Seventeenth Century (Assen 1980).

[66] *C. C. Bayley,* War and Society in Renaissance Florence (Toronto 1961) 197. 214 f.; *Pocock,* Mach. Moment, 244 f.; *Skinner,* Foundations I, 173.

[67] *Albertini,* Staatsbewußtsein, 132 f.

[68] *Felix Gilbert,* Machiavelli: The Renaissance of the Art of War, in: *E. M. Earle* (Hrsg.), Makers of Modern Strategy (Princeton 1943) [3–25], 10 f.; *Albertini,* Staatsbewußtsein, 131; *Gennaro Sasso,* Niccolò Machiavelli (Stuttgart 1965) 74 ff., 310.

[69] *Albertini,* 131.

[70] *Bayley,* War and Society in Renaissance Florence, 261; *Sasso,* Machiavelli, 73 f.

also ein Problem, wenn man hinsichtlich der militärischen Organisation sich von einer Praxis wie in Venedig gerade abwenden wollte.

*

Die Erörterung des Konzepts „klassischer Republikanismus" aus einer althistorischen Perspektive hat auf Gefahren unterschiedlicher Natur hingewiesen, die der Verwendung dieses Konstrukts innewohnen. Ein Problem liegt – wie die Diskussion um die Bürgerproblematik zeigt – in einer fragwürdigen Isolierung einzelner Konzeptionen, die der Komplexität antiker Theorie wie politischer Realität nicht gerecht wird und die deshalb auch einer fruchtbaren Aufnahme der antiken Tradition für den epochenübergreifenden Strukturvergleich im Wege stehen kann.

Zum anderen zeigt sich – wie das Beispiel der Theorie der Mischverfassung erkennen läßt – die Gefahr, daß bestimmte Theorieelemente als notwendige Bestandteile umfassenderer Konzeptionen mißverstanden werden, während sie tatsächlich wegen ihrer hohen Verallgemeinerbarkeit in unterschiedlichen Kontexten Verwendung finden können[71]. Die weitere Karriere, die das Mischverfassungsmodell in der englischen Verfassungstheorie seit der Mitte des 17. Jahrhunderts gemacht hat, kann als Illustration dafür gelten; auch hier ließe sich – gegen Pocock – zeigen, daß die Applikation dieser Figur als solche nicht zwingend mit der Orientierung an einem partizipatorischen Bürgerideal verbunden sein muß[72].

[71] *Felix Gilbert*, Rez. Pocock, Mach. Moment, in: Times Literary Supplement (19.3.1976), 308.
[72] Siehe *Wilfried Nippel*, „Klassischer Republikanismus" in der Zeit der Englischen Revolution, in: *W. Schuller* (Hrsg.), Antike in der Moderne (Konstanz 1985) 211–224.

Giovanni Cipriani

Republican Ideology and Humanistic Tradition: the Florentine Example

Since the Middle Ages the imperial political pattern, which was alive in the Holy Roman Empire, did not only represent a political entity but a living ideal frame of reference to which the Biblical and Roman traditions seemed unfailingly to lead. Concrete more than ideal motivations lay at the core of the republican communal reality. As this reality became established in a large part of the Italian peninsula, however, the development of an autonomous political ideology became a heartfelt and straightforward necessity.

The Roman world contained elements of both republican and imperial ideology. As scholarly investigations of the ancient past spread in Italy during the XVth century, investigation of the oldest political traditions increased as well. Going backwards in time, probing the roots of antiquity, historians rebuilt the Italian political geography and unearthed a twofold Etruscan political model, side by side with that of republican and imperial Rome.

In Tuscany above all the discovery of an autochthonous past could be used to bolster up the form of the contemporary government, and some humanists actually worked in this direction. At the beginning of the XIVth century Giovanni Villani had already emphasized the "potenza e signoria ch'avea la provincia di Toscana innanzi che Roma avesse stato"[1]. He made clear that "le sue confine, dette colonne, erano infino alla città d'Adria in Romagna, in sul golfo del mare di Vinegia ... e nelle parti di Lombardia ... infino di là dal fiume di Po e del Tesino"[2]; it was Coluccio Salutati, however, who claimed for Florence and Tuscany the Etruscan and the Roman republican heritage.

From this viewpoint the Otto Santi war[3] and, above all, the fight against Giangaleazzo Visconti[4] represented moments of great creativeness. The purpose of the Duke of Milan was clear. Determined to extend his hegemony throughout central and

[1] *Giovanni Villani,* Cronica, in: Croniche di Giovanni, Matteo e Filippo Villani secondo le migliori stampe e corredate di note filologiche e storiche (Trieste, Milano 1857) Vol. I, book I, chap. XLIV, 24.

[2] Ibid.

[3] See *R. C. Trexler,* Who were the Eight Saints?, in: Renaissance News XVI (1963) 89–94.

[4] See *D. M. Bueno de Mesquita,* Giangaleazzo Visconti Duke of Milan 1351–1402 (Cambridge 1941). Interesting pages in *Giovanni di Pagolo Morelli,* Ricordi, a cura di *V. Branca* (Firenze 1956).

northern Italy, Giangaleazzo took possession of Pisa, Siena, Perugia and Assisi in the period from 1399 to 1400, thus surrounding the Florentine State.

Locked in a deadly embrace, Florence summoned up every resource for the struggle against the powerful enemy. At the military level Florence kindled the ambitions of the young emperor Rupert of Wittelsbach and invited him to come down to Lombardy with an army. In the meantime a hard ideological struggle was carried out between Antonio Loschi on the one hand and Coluccio Salutati and Cino Rinuccini on the other.

Humanism was already intensely experienced as a constitutive element, both of individual learning and of a collective culture which was represented by autochthonous traditions that history and philology filled with symbolic meanings. Florence and Milan, engaged in a struggle without quarter, made clear the political content of an intellectual tradition which had so far been connected only with the rebirth of antiquity.

Already in 1397, shortly after the outbreak of the war, Antonio Loschi, chancellor in the pay of Giangaleazzo Visconti, did, in fact, send the Florentines a violent *Invectiva*[5] whereby he charged them as the real aggressors in the fight against Milan and, above all, as having falsely declared their Latin heritage. Cino Rinuccini and Coluccio Salutati after him, rose indignantly and powerfully claimed the moral and cultural superiority of their city. "Ancora spargi, o sciocchissimo, molte parole vanitose"[6], Rinuccini wrote in his *Responsiva;* even more explicit was Coluccio Salutati in his famous *Invectiva in Antonium Luschum Vicentinum:* "Pudeat te spurcissimorum spurcissime stercus et egeries Lombardorum vel potius Longobardorum, Florentinos, verum et unicum Italiae decus, faecem Italiae nominare."[7]

Florence was not only a town, she was the very symbol of the struggle against tyranny; with extreme boldness Salutati did not hesitate to call the Tuscan town indestructible because of the strength and independence of her inhabitants: "Talis est, ni fallor, populus Florentinus quem difficile sit ad unum penitus interire. Capta quidem, quod Deus avertat, dirutaque Florentia, tot sunt extra Florentiam Florentini quod viris et opibus novam possunt, alteris vel refectis moenibus, Florentiam excitare."[8]

The Etruscans alone, who were conceived of as the ancient Tuscans, had been able to withstand the Latins and did not fear them militarily. More significantly Etruscan power was demonstrated by the extent of their rule, so ample as to reach the Adriatic, the name of which was thought to derive "ab Adria, Tuscorum colonia"[9]. Florence

[5] See *Hans Baron,* Humanistic and Political Literature in Florence and Venice at the Beginning of the Quattrocento (Cambridge/Mass. 1955) 38–47.

[6] *C. Rinuccini,* Risponsiva alla invettiva di Messer Antonio Lusco, in: *C. Salutati,* Invectiva Lini Colucii Salutati Reipublicae Florentinae a secretis in Antonium Luschum Vicentinum de eadem republica male sentientem (Firenze 1826) 206. See *Hans Baron,* La crisi del primo Rinascimento italiano. Umanesimo civile e libertà repubblicana in un'età di classicismo e di tirannide, trad. ital. (Firenze 1970) 98; *Baron,* Humanistic and Political Literature, 47–50.

[7] *Salutati,* Invectiva, 126.

[8] Ibid., 7–8.

[9] Ibid., 168.

herself had originated from the Etruscan "civitas Faesulana"[10] and received her earliest urban structure from the republican leader Sulla and from his soldiers.

The Etruscan and the Roman republican traditions were called upon to supply the key ideological element supporting the viewpoint of the Florentine humanists; in spite of this powerful effort, however, the outcome of the Milanese war was doubtful. The superiority of the ducal army was obvious; after the defeat of Giovanni Bentivoglio at Casalecchio (26 June 1402) and the conquest of Bologna, Giangaleazzo Visconti seemed ready to launch the final attack against Florence.

As Giovanni di Pagolo Morelli in his *Ricordi* tells us, Florence experienced terrible days of waiting and only the sudden death of Visconti, on 3 September 1403 in Marignano, dissolved the fear. A miracle had happened. "Istando le cose in questi termini Idio e la sua madre Vergine Maria e 'l beato messere Santo Giovanni Batista promissono, acciò che tanto male non seguisse, che il Duca malò di male pestilenziale."[11] Thus the plague had saved Florence and restored that balance of power among the Italian States that had been deeply altered only a few years before.

The Tuscan town emerged from the fight renewed. Firm in her republican institutions, proud to be the symbol of the struggle against tyranny, she reached an harmonic cohesion in her politics both at home and abroad, where she was now endeavouring to win control of Pisa and her surrounding territory. Florence felt herself "urbs eiusmodi ... ut nichil neque luculentius neque splendidius in toto orbe terrarum inveniri possit"[12]. Leonardo Bruni expressed the feelings of many Florentines in his *Laudatio Florentinae urbis,* composed either in the summer 1403 or in that of the following year[13].

Bruni's work, patterned after the *Panathenaicus* by Elio Aristide[14], contained only a far echo of the struggle against the Visconti but the ideal image of Florence as a free city-state, heir to that republican Rome where liberty had ruled for so many centuries, held a most prominent role in it. The Romans had been the ones who founded the Tuscan town when "nondum Cesares, Antonii, Tiberii, Nerones, pestes atque exitia reipublicae, libertatem sustulerant sed vigebat sancta et inconcussa libertas quae tamen, non multo post hanc coloniam deductam, a sceleratissimis latronibus sublata est"[15], and for this reason "iure quodam hereditario ceu paternarum rerum possessio"[16], to the Florentines belonged "dominium orbis terrarum"[17].

[10] Ibid., 25.
[11] *Morelli,* Ricordi, 399. See *Gene Brucker,* The Civic World of Early Modern Renaissance Florence (Princeton 1977) 187ff.
[12] *Leonardo Bruni,* Panegirico della città di Firenze, testo italiano a fronte di frate Lazaro da Padova, Presentazione di *G. De Toffol* (Firenze 1974) 11. Critical edition in *Hans Baron,* From Petrarca to Leonardo Bruni. Studies in Humanistic and Political Literature (Chicago 1968) 217–263.
[13] See *Baron,* La crisi, 231–243 and in particular 245; *Baron,* Humanistic and Political Literature, 69–107.
[14] See *Baron,* La crisi, 210; *Giovanni Cipriani,* Il mito etrusco nel rinascimento fiorentino (Firenze 1980) 6.
[15] *Bruni,* Panegirico, 46.
[16] Ibid., 44.
[17] Ibid.

The consciousness of such an outstanding position, with the political and ideological implications attendant upon it, thoroughly legitimised the investigation into the past of the Florentine Republic. Doubtless Leonardo Bruni was the best spokesman of civic republicanism and, as learned humanist, he dug in depth. He had read Livy and was well informed about the war of the Romans against the Etruscans; in Bruni's work therefore, the character of the Florentines, who had proved themselves proud enemies of tyranny, acquired more specific outlines since they equally emerged as heirs to the free Roman citizens and the ancient Etruscans.

Bruni was the first to discover the meaning of Etruscan urban civilization and his *Historiarum Florentini Populi libri XII*[18] make his discovery clear. In his account the history of Florence had to be rewritten: "Florentiam urbem Romani condidere a Lucio Sylla Fesulas deducti. Fuerunt autem hi Syllani milites quibus ob egregiam cum in caeteris tum in civili bello navatam operam pars Fesulani agri est attributa et Fesulae una cum veteribus incolis sedes traditae."[19] If it was a fact that Florence, cradle of republican liberty, originated from Sulla's soldiers, it was also a fact that the Etruscans were present in that land. Everybody knew that: "Ante Romanum quidem imperium longe maximas totius Italiae opes maximamque potentiam ac prae caeteris, vel bello vel pace, inclitum nomen Etruscorum fuisse, inter omnes antiquissimos rerum scriptores haud ambigue constat."[20]

The Etruscan political system was carefully highlighted and if "ab initio rex unus gubernabat"[21], later "ut regia potestas gravior illis visa, ex singulis populis singulos Lucumones, (sic enim magistratum vocitabant qui communi consilio totam regeret gentem) creare coeperunt"[22]. The Etruscans, the ancient Tuscans, possessed free city-states at first, ruled by "Lucumones" whose power was not rigid and absolute, as the words "communi consilio" clearly pointed out. Statements of this sort provided the evidence to support the humanists' contention that Tuscany had been the cradle of republican liberty. For this very reason the Florentines were "tyrannorum valde ... inimici"[23]. For this they loved liberty "maxime omnium"[24].

The Roman heritage, as Bruni argues, legitimized the Florentine wars as the recovery of something lost. So much that "ut omnia bella quae a Populo Florentino geruntur iustissima sint nec possit hic populus in gerendis bellis iustitia carere cum omnia bella pro suarum rerum, vel defensione vel recuperatione, gerat necesse est, quae duo

[18] See *E. Santini,* Leonardo Bruni Aretino e i suoi Historiarum Florentini Populi libri XII, in: Annali della R. Scuola Normale Superiore di Pisa XXII (1910) 1–174; *E. Santini,* La fortuna della Storia Fiorentina di Leonardo Bruni nel Rinascimento, in: Studi Storici XX (1891) 177–195; *Baron,* La crisi, passim; *D. J. Wilcox,* The Development of Florentine Humanist Historiography in the Fifteenth Century (Cambridge/Mass. 1969) 32–129.

[19] *Leonardo Bruni,* Leonardi Aretini Historiarum Florentini Populi libri XII, a cura di *E. Santini,* in: Rerum Italicarum Scriptores. Raccolta degli storici italiani dal Cinquecento al Millecinquecento ordinata da *L. A. Muratori,* Nuova edizione riveduta, ampliata e corretta con la direzione di *G. Carducci* e *V. Fiorini,* tomo XIX, parte III (Città di Castello 1914–1926) book I, 5.

[20] Ibid., 7.

[21] Ibid.

[22] Ibid., 7–8.

[23] *Bruni,* Panegirico, 46.

[24] Ibid.